

# 772.110 Verordnung zum Energiegesetz (Energieverordnung, EnV)

---

Vom 11. Mai 1999

Version 9. Februar 2010

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf das Energiegesetz (EnG) vom 9. September 1998 , beschliesst:

(...)

## **D. Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung**

### I. GELTUNGSBEREICH

**§ 58.** Die Verordnung gilt für die Verteilung der Betriebskosten von Zentralheizungen und zentralen Brauchwarmwasseranlagen mit einer Leistung von mehr als 35 kW und mit fünf und mehr Nutzerinnen und Nutzern.

### II. GRUNDSATZ

**§ 59.** Die vom Wärmeverbrauch abhängigen Kosten (Verbrauchskosten) in einer Nutzeinheit müssen auf die verschiedenen Nutzerinnen und Nutzer – nach ihren Anteilen am Verbrauch – verteilt werden.

<sup>2</sup> Für Kosten, die den Nutzerinnen und Nutzern nicht nach ihrem Verbrauch zugeordnet werden können (Grundkosten), ist ein anderer Verteilungsschlüssel zu verwenden (z.B. Raumvolumen oder -fläche).

### III. BEGRIFFE

**§ 60.** Nutzerinnen und Nutzer sind Bezügerinnen und Bezüger von Heizwärme oder Warmwasser (z.B. Mieterinnen und Mieter oder nutzungsberechtigte Eigentümerinnen und Eigentümer).

<sup>2</sup> Unter Nutzeinheit sind alle Räume zu verstehen, die derselben Nutzerin oder demselben Nutzer zur ausschliesslichen Benutzung zur Verfügung stehen (z.B. eine Wohnung).

<sup>3</sup> Unter Abrechnungseinheit sind die vom selben Heizsystem oder derselben Brauchwarmwasseranlage versorgten Räume und Anlagen zu verstehen.

<sup>4</sup> Nutzergruppen sind die vergleichbaren Nutzerinnen und Nutzer einer Abrechnungseinheit mit verschiedenen Nutzungsarten.

<sup>5</sup> Bei der Fernwärmeversorgung umfasst die Abrechnungseinheit alle Nutzerinnen und Nutzer, die dem Umformer nachgeschaltet sind.

# **772.110 Verordnung zum Energiegesetz (Energieverordnung, EnV)**

---

## IV. ERMITTLUNG DES WÄRMEVERBRAUCHS

### *1. Pflicht zur Verbrauchserfassung*

**§ 61.** Die in den Nutzeinheiten vom Heizsystem abgegebenen Wärmemengen sind mit Hilfe von Erfassungsgeräten zu ermitteln.

<sup>2</sup> Die von den Geräten nicht erfassbare Wärmeabgabe des Heizsystems ist zu berechnen.

<sup>3</sup> Ist die räumliche Aufteilung von Neubauten noch unklar, so muss für die verbrauchsabhängige Wärmekostenabrechnung mindestens eine Wärmemessung je Stockwerk oder je mögliche Nutzzone eingerichtet werden.

<sup>4</sup> Abrechnungseinheiten mit nicht vergleichbaren Nutzeinheiten sind in Nutzergruppen zu unterteilen.

Der Verbrauch der einzelnen Nutzergruppen ist mit geeichten Wärmezählern zu messen.

<sup>5</sup> Der Verbrauch von Brauchwarmwasser der einzelnen Nutzerinnen und Nutzer ist mit Brauchwarmwasserzählern zu messen.

### *2. Zulässige Geräte und Systeme*

**§ 62.** Die vom Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung (metas) als CEN- oder OIMLkonform deklarierten Geräte sind zulässig.

### *3. Installation und Wartung der Erfassungsgeräte*

**§ 63.** Die Erfassungsgeräte müssen nach den Vorschriften des Herstellers installiert und gewartet werden.

## V. AUFTEILUNG DER WÄRMEKOSTEN

**§ 64.** Wo Erfassungsgeräte installiert sind, müssen die Kosten des Wärmeverbrauchs mindestens zur Hälfte nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet werden. Die Wohnungslage und der Zwangswärmekonsum sind zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Der Kanton veröffentlicht Richtlinien über die Aufteilung der Wärmekosten. Die Richtlinien können kostenlos beim Amt für Umwelt und Energie bezogen werden.

## VI. GEBÜHREN

**§ 65.** Für den Vollzug der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Für Verwaltungshandlungen, die durch Nichtbeachtung vollstreckbarer Verfügungen veranlasst werden, können je nach Aufwand Gebühren bis zu CHF 500.-- erhoben werden.

## **772.110 Verordnung zum Energiegesetz (Energieverordnung, EnV)**

---

### VII. ABRECHNUNGSPFLICHT

#### *1. Abrechnung der Heizkosten*

##### a) Regel

**§ 66.** Die Pflicht zur Verteilung der Heizkosten nach dieser Verordnung besteht in Altbauten und in Neubauten.

##### b) Ausnahmen

**§ 67.** In bestehenden Gebäuden kann von der Installation von Erfassungsgeräten und von der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung abgesehen werden, wenn:

- die Eigentümerin oder der Eigentümer mit einer Berechnung gemäss Anhang 5 nachweist, dass der Heizenergiebedarf (Nutzenergie) in den beheizten Räumen kleiner als 300 MJ/m<sup>2</sup> und Jahr ist. Das Amt für Umwelt und Energie kann entlastete Bauten einer erneuten Überprüfung unterziehen;
- sich die bestehenden Heizanlagen nicht für die Wärmeerfassung eignen (z.B. Fussboden-, Decken- oder Warmluftheizungen).

##### c) Durchführung

**§ 68.** Das Amt für Umwelt und Energie ist mit dem Vollzug der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung betraut.

<sup>2</sup> Die beauftragten Firmen haben dem Amt für Umwelt und Energie spätestens einen Monat nach der Installation von Erfassungsgeräten Meldung zu erstatten.

<sup>3</sup> Erhält das Amt für Umwelt und Energie innerhalb der festgesetzten Frist keine Meldung, so erlässt es die nötigen Verfügungen.

<sup>4</sup> Das Amt für Umwelt und Energie ist zu den nötigen Kontrollen ermächtigt.

#### *2. Abrechnung der Warmwasserkosten*

**§ 69.** Die Pflicht zur Verteilung der Warmwasserkosten nach dieser Verordnung entsteht:

a) Bei Neubauten.

b) In bestehenden Gebäuden, wenn neue Verteilanlagen installiert werden.



Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

**Amt für Umwelt und Energie**

## Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA)

Auszug aus der  
**Energieverordnung Basel-Stadt**  
vom 11. Mai 1999  
Version 9. Februar 2010

Weitere Auskünfte erteilt:

**Abteilung Energie**

Kohlenberggasse 7, 4051 Basel

Telefon 061 / 225 97 30

Fax 061 / 225 97 31

e-mail [thomas.buechner@bs.ch](mailto:thomas.buechner@bs.ch)

Internet [www.energie.bs.ch](http://www.energie.bs.ch)